



Kanton Glarus

Anwaltskommission

Spielhof 6 | Postfach 335 | 8750 Glarus | 0041 55 646 53 00

Entbindung vom Berufsgeheimnis – Praxis im Kanton Glarus

Die Anwaltskommission wendet folgende Praxis an:

Ohne Entbindung durch die Anwaltskommission sind zulässig:

- 1) Betreibungsbegehren (ohne Angabe des Forderungsgrundes, einzig unter Hinweis auf die Rechnung mit Datum)
- 2) Fortsetzung der Betreibung gemäss Ziffer 1, wenn kein Rechtsvorschlag erhoben wird
- 3) Arrest / superprovisorische Massnahmen (nur, wenn gleichzeitig ein Begehren um Entbindung vom Berufsgeheimnis gestellt wird)

Bei allen übrigen Fällen (Schlichtungsverfahren, ordentlicher Prozess, etc.) ist eine vorhergehende Entbindung vom Berufsgeheimnis notwendig.